Die fiduziarische Stiftung.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Gustav Baßler

aus Dortmund.

Berichterstatter: Geheimer Justizrat Professor Dr. André.

1. Teil: Einleitung.

A. Begriff: Die fiduz. Stiftung ist eine Zuwendung an eine bereits bestehende Person zur Verwendung für einen bestimmten dauernden Zweck. Fiduzier ist gewöhnlich die zeitlich unbeschränkte juristische Person. Keine fiduz. Stiftung jedoch, wenn z. B. eine Stadt aus sich Vermögen für einen, bestimmten Zweck widmet, denn hier würden Sttifter und Fiduziar eine Person sein.

B. Geschichte: I. Für die Entwickelung des Stiftungswesens im römisch-deutschen Rechte ist charakteristisch, daß es unter dem Einfluß des Kampfes zwischen Staat und Kirche steht und ferner, daß die rechtsfähigen Stiftungen bald erhebliche Vorzüge vor den fiduz. genossen; so hat auch das B.G. die fid. Stiftung unter keinen besonderen Schutz gestellt.

II. Das vorbildliche englische Recht hat ganz aus sich heraus die fiduz. Stiftung entwickelt und so zweckmäßig ausgebaut, daß die rechtsfähige Stiftung keine erhebliche Vorzüge vor ihr hat. Der Grund hierfür liegt in der Anpassungsfähigkeit der englischen Fiduzia des Trusts.

2. Teil: Die unter Lebenden errichtete fiduz. Stiftung.

A. Das Stiftungsgeschäft. I. Es ist kein einseitiges Geschäft (Köhler), sondern Vertrag. § 305 B. G. B.

II. Es ist keine Schenkung unter Auflage, denn nicht Bereicherung ist Zweck der Zuwendung, sondern allein die volle Verwendung für die Aufgaben der Stiftung.

III. Deshalb Stiftungsgeschäft Vertrag eigener Art.

1. Inhalt und Zweck der rechtsfähigen Stiftung sehr ähnlich. Deshalb Prüfung, inwieweit §§ 88 ff. analog anzuwenden sind (wichtig die Anwendung von § 86 u. 87, die den Behörden die Aufsichtsmöglichkeit geben).

2. Entstehungserfordernisse dieselben wie beim gewöhnlichen Vertrage. Formfreiheit; Staatsgenehmigung nur nötig bei Zuwendung an juristische Personen.

B. Rechtsbeziehung zwischen Fiduzier und Bedachten.

I. Es gibt unpersönl. und persönl. Stiftungen, persönlich ist die Stiftung, wenn einzelne Bedachte einzelne Leistungen erhalten sollen. Die Bestimmung der Bedachten kann subjektiv dem Ermessen des Fiduziars überlassen sein, oder von objektiven Tatsachen und Merkmalen abhängen.

II. Nur im letzteren Falle kann das Stiftungsgeschäft ein Vertrag zu Rechten Dritter sein; ob aber die Dritten e. Recht auf die Stiftungsbezüge erwerben richtet sich nach dem Einzelfall.

III. Die Natur des Rs. und seine Einzelheiten.

3. Teil: Die durch Verfügung v. T. w. errichtete fiduz. Stiftung.

A. Die letztwillige Errichtung der fiduz. Stiftung ist nur möglich, durch belastete Erb- oder Vermächtnisanordnung; letzteres die Regel. Die Belastung kann kein Vermächtnis sein wegen dessen gesetzlichen Beschränkungen, §§ 2151, 2162. Daher ist die Zwecksatzung nur Auflage.

B. Errichtung durch Auflage nur mittelbar möglich. Der mit der Auflage Beschwerte ist nicht nur verpflichtet die Zuwendung zu machen, sondern auch, den Emfänger zur Erfüllung des Zweckes vertraglich zu verpflichten.

4. Teil: Das Wesen der fiduz. Stiftung.

A. Das Wesen der rechtsf. Stiftung beruht auf zwei Momenten: erstens ist der Stifter an das Stiftungsgeschäft unabänderlich gebunden; zweitens ist das Stiftungsgut für seinen Zweck dinglich gebunden, weil es der jurist. Person gehört.

B. Gebundenheit an das Stiftungsgeschäft bei der fiduz. Stiftung.

I. Beim Stiftungsgeschäft unter Lebenden sind Stifter und Fiduzier gemäß § 145 B.G. gebunden; aber sie können auch im beiderseitigen Einverständnis den Vertrag nicht wieder aufheben.

II. Beim Stiftungsgeschäft v. T. w. ist der Stifter nur gebunden, wenn es sich um Erbvertrag handelt. Dagegen ist der bedachte Stiftungsbelastete niemals endgültig gebunden; er kann die Stiftung ausschlagen.

C. Die Gebundenheit des Stiftungsgutes ist nicht so vollkommen, wie bei der rechtsfähigen Stiftung; sie zeigt sich

I. darin, daß der Empfänger das Stiftungsgut zu treuen Händen hat, so daß es im Konkurse des Fiduziers ausgesondert werden kann;

II. ferner darin, daß das Stiftungsgut ein Sondervermögen ist; zwar findet der Grundsatz der dinglichen Surragation keine Anwendung, es fehlt hierfür an der gesetzlichen Grundlage. Aber es findet doch wenigstens eine getrennte Haftung der beiden Vermögen des Fiduziers statt. Vor allem können die Gläubiger der „Stiftung“ sich nur an das Stiftungsgut halten; ist es erschöpft, so können sie nichts mehr fordern.